

Antrag

**der Abgeordneten Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein, Katja Suding,
Michael Kruse, Dr. Wieland Schinnenburg, Jens Meyer (FDP) und Fraktion**

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, Joachim Lenders,
Dennis Thering, Michael Westenberger (CDU) und Fraktion**

Betr.: Aktenvorlageersuchen zu den Umständen der Therapie und der Entlassung eines Sexualstraftäters aus der Sicherungsverwahrung

Das Hamburger Oberlandesgericht hat mit Beschluss am 26. April 2016 die Freilassung eines wegen Kindesmissbrauchs gefährlichen, nicht therapierten Sexualstraftäters aus der Sicherungsverwahrung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel angeordnet. Am 2. Mai 2016 wurde er freigelassen und gleich am 6. Mai 2016 wieder wegen Verstoßes gegen Auflagen festgenommenen, die ihm auch untersagten, Alkohol zu trinken.

Der 50-jährige gefährliche Täter war im Jahr 2004 wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern in mehreren Fällen und wegen weiterer Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt worden – mit anschließender Sicherungsverwahrung seit 2008. Jedoch hat die JVA Fuhlsbüttel es versäumt, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Therapie bei einem Psychiater außerhalb der Gefängnismauern für den 50-Jährigen zu organisieren.

Das Gericht hatte bereits im März 2015 bestimmt, dass Vollzugsbeamte nicht im Therapieraum anwesend sein dürften. Eine strikte Überwachung seiner Praxis habe der ausgesuchte Psychiater aber abgelehnt. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts hätte die JVA unverzüglich nach einem anderen Therapeuten suchen müssen.

Die Antworten auf die Schriftliche Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 6. Mai 2016, Drs. 21/4265, ergaben, dass Senator Steffen seit seinem Amtsantritt vor über einem Jahr über den Fall und über die seit 2013 laufenden Streitigkeiten zwischen der JVA und der Strafvollstreckungskammer um einen Therapieplatz hätte informiert gewesen sein müssen. Denn bereits im Februar 2015 und im März 2015 hatte es mehrere Gespräche mit der Behördenleitung zu dem Fall gegeben. Am 23. Februar 2016 ist der Senator selbst mit dem Fall befasst worden, als das Landgericht angeordnet hat, die Sicherungsverwahrung auszusetzen. Am 1. März 2016 wurde dann in einem Jour Fixe mit der Behördenleitung über den Fall berichtet. Erst im Mai 2016 beginnt nun Steffen mit der Aufarbeitung der Abläufe des Falls und sucht nach Fehlern.

Er hat es auch in der Sondersitzung des Justizausschusses am 9. Mai 2016 versäumt, den Vorfall lückenlos und transparent darzulegen. Vielmehr gibt sich der Senator selbst als Aufklärer, um aufzuklären, warum er nicht aufgeklärt wurde. Verantwortung für Fehler übernimmt er nicht.

Dies verdeutlicht das Justiz-Chaos unter der Leitung von Senator Steffen. Die Vorfälle zur Therapie des gefährlichen Straftäters sind unter seiner Verantwortung geschehen. Er hat die Dienstaufsicht. Allerdings weiß der Senator angeblich nicht, warum er nichts weiß.

Es muss aber nun objektiv aufgeklärt werden, was wirklich geschehen ist, wann wer was in der Justizbehörde wusste und ob Senator Steffen tatsächlich nichts wusste oder hätte wissen müssen.

Gemäß Artikel 30 der Hamburgischen Verfassung und gemäß § 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft wird beantragt:

Der Senat möge der Hamburgischen Bürgerschaft unverzüglich sämtliche Akten, Vorgänge, E-Mails, Gutachten, juristische Stellungnahmen, Vermerke und sonstige Unterlagen sämtlicher Behörden, Dienststellen, Gremien der Freien und Hansestadt Hamburg vorlegen, die im Zusammenhang mit der Therapie und der Entlassung des Sicherungsverwahrten Thomas B. stehen. Dazu zählen insbesondere sämtliche Unterlagen und Schriftwechsel mit der Behördenleitung, Stellungnahmen und Briefe der JVA Fuhlsbüttel, der Staatsanwaltschaft, der Justizbehörde und der Gerichte.